

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. Mai 1987

1545. Privater Gestaltungsplan Kleiner Rigi, Kilchberg

Mit Beschluss Nr. 3853/1985 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung. Am 19. November 1985 stimmte der Gemeinderat Kilchberg dem privaten Gestaltungsplan Kleiner Rigi zu. Gegen diesen Beschluss sind bei der Baurekurskommission II zwei Rekurse eingereicht worden, welche gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 22. April 1987 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben wurden. Auch beim Bezirksrat Horgen ist gemäss Zeugnis vom 23. April 1987 kein Rekurs hängig.

Da der Gestaltungsplan in keinem Punkt von der kommunalen Bau- und Zonenordnung abweicht, ist die Zustimmung des Gemeinderates ausreichend.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der private Gestaltungsplan Kleiner Rigi, mit Zustimmung des Gemeinderates Kilchberg vom 19. November 1985, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Kilchberg, 8802 Kilchberg (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Gestaltungsplans), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Mai 1987

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller

CHRISTOPH SUTER PARTNER AG
 ARCHITEKTURBÜRO
 BÄCHLERSTRASSE 14
 8802 KILCHBERG TEL. 715 12 44 / 45
 ARCHITEKTUR-GESTALTUNG : PETER DAL BOSCO

Exemplar des
Amtes für Raumplanung
"CHLINE RIGI"
 RIGISTRASSE / SEEHALDENSTRASSE 8802 KILCHBERG
 BAUHERRSCHAFT : WEGMANN + SCHNEIDER

PLAN NR. : 122-39
 FORMAT : 60/84
 DATUM/GEZ. : 13.11.85 UG
 REV. :

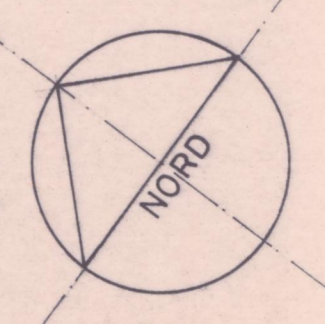
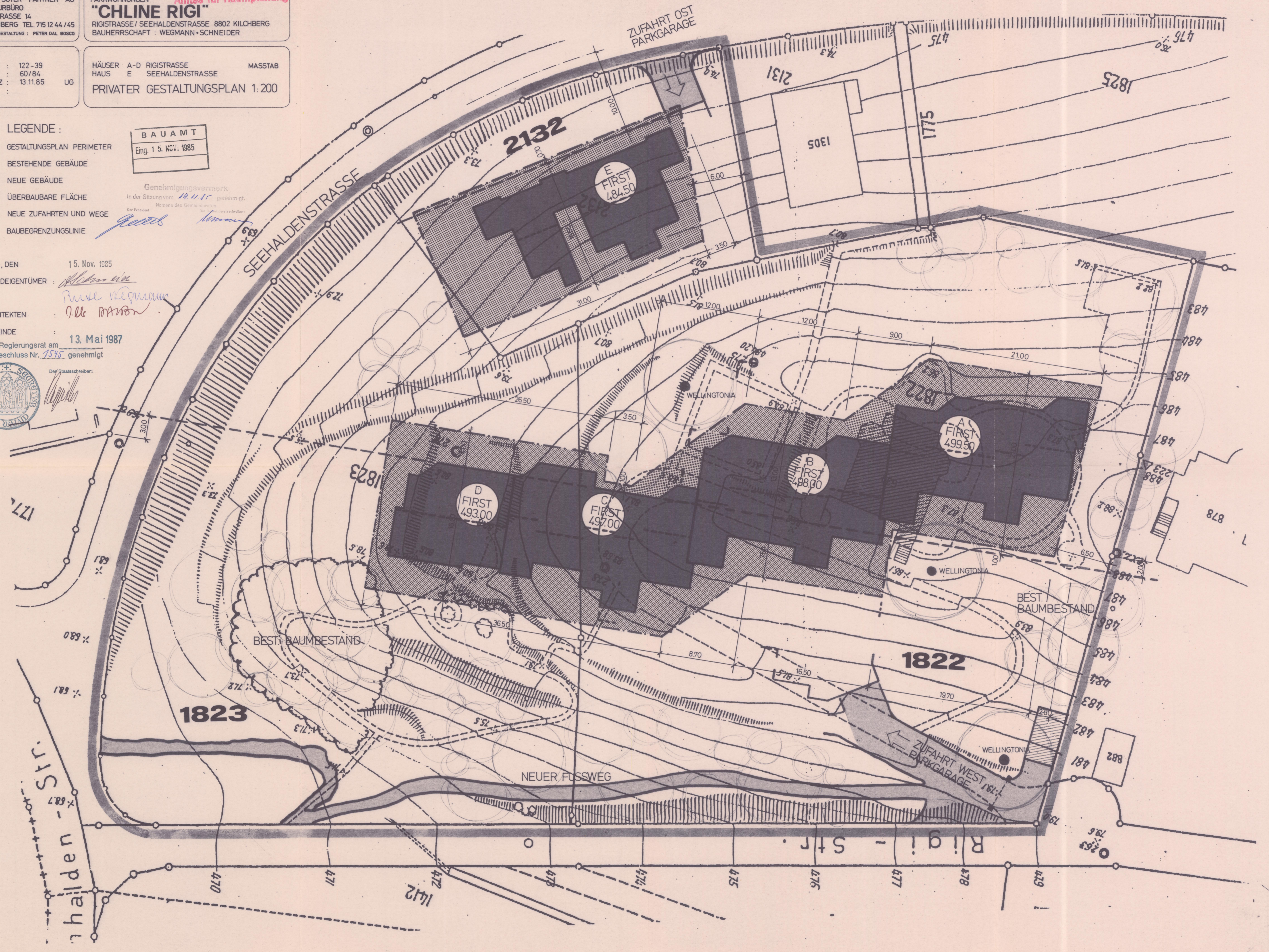
HÄUSER A-D RIGISTRASSE
 HAUS E SEEHALDENSTRASSE
 MASSTAB
 PRIVATER GESTALTUNGSPLAN 1:200

- LEGENDE :
- GESTALTUNGSPLAN PERIMETER
 - BESTEHENDE GEBÄUDE
 - NEUE GEBÄUDE
 - ÜBERBAUBARE FLÄCHE
 - NEUE ZUFahrTEN UND WEGE
 - BAUBEGRENZUNGS-LINIE

BAUAMT
 Eing. 15. NOV. 1985

Genehmigungsvermerk
 In der Sitzung vom 19.11.85 genehmigt.
 Name des Gemeinderates
 Der Präsident: *Guerrini*
 Der Gemeindevizepräsident: *Müller*

KILCHBERG, DEN 15. Nov. 1985
 DIE GRUNDEIGENTÜMER : *Wegmann + Schneider*
 DIE ARCHITEKTEN : *Ruedi Wegmann, Peter Dal Bosco*
 DIE GEMEINDE
 Vom Regierungsrat am 13. Mai 1987
 mit Beschluss Nr. 1545 genehmigt



Exemplar des
Amtes für Raumplanung

KLEINER RIGI IN 8802 KILCHBERG

PRIVATER GESTALTUNGSPLAN

Genehmigungsvermerk

In der Sitzung vom *19. 11. 85* genehmigt.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeinderatsschreiber:



KILCHBERG, DEN 13. NOVEMBER 1985 S/DB/KE

KLEINER RIGI IN 8802 KILCHBERG

Privater Gestaltungsplan über Kat.-Nr. 1822, 1823, 2132

Bestimmungen für den privaten Gestaltungsplan gemäss § 84
und 86 PBG

Artikel 1 Geltungsbereich / Bestandteile

- 1.1. Der Gestaltungsplan gilt für die im Plan Mst.
1 : 200 vom 14.10.85, Plan. Nr. 122-39 bezeich-
neten Grundstücke Kat.-Nr. 1822, 1823, 2132
- 1.2. Der Gestaltungsplan besteht aus dem Plan Mst.
1 : 200 und den zugehörigen Bestimmungen.
- 1.3. Die zulässige Ueberbauung wird durch die im Plan
Mst. 1 : 200 enthaltenen Eintragungen festge-
legt.
- 1.4. Die Gestaltungsfreiheiten der überbauten Flächen
bewegen sich innerhalb der strichpunktiierten Be-
grenzungslinien.

Artikel 2 Bauweise

Flachdachbauten sind nicht gestattet.

Artikel 3 Nutzweise

Es ist nur eine Wohnnutzung sowie die Nutzung einzelner
Räume für eigene freiberufliche Tätigkeiten zulässig.

Artikel 4 Baumschutz

Die im Inventar schutzwürdiger Bäume enthaltenen Bäume sind als Schutzobjekte im Sinne von § 203 PBG ungeschmälert zu erhalten. Auf den übrigen markanten Baumbestand ist insbesondere auch bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen.

Artikel 5 Einpassung

Die Bauten sind mit Tonziegeln bedeckten Satteldächern zu versehen. Die Fassaden sind feinmassstäblich zu gliedern und farblich sorgfältig zu gestalten. Die Umgebung mit Kinderspielplatz ist naturnahe und dem bisherigen Charakter des "Kleinen Rigi" entsprechend zu gestalten.

Artikel 6 Erschliessung, Parkierung (West)

- 6.1. Die Westzufahrt hat von der Südwest-Ecke der Liegenschaft Kat. Nr. 1822 von der Rigistrasse her zu erfolgen. Die im Inventar schützenswerter Bäume aufgeführte Wellingtonia (Nr. 523) ist ungeschmälert zu erhalten.
- 6.2. Anstelle eines Trottoirs ist ein freigeführter Fussweg von der Hornhaldenstrasse bis zu Haus Rigistrasse Nr. 7 auf Kat. Nr. 1822 und 1823 anzulegen und darauf ein Wegrecht zugunsten der Öffentlichkeit grundbuchlich zu sichern. Der Weg ist so anzulegen und zu unterhalten, dass der markante Baumbestand möglichst ungeschmälert erhalten bleibt.
- 6.3. Die Parkplätze sind zu mindestens 75 % unterirdisch anzuordnen.

Artikel 7 Erschliessung, Parkierung Ost

- 7.1. Die Ostzufahrt hat von der Süd-Ost-Ecke der Liegenschaft Kat.Nr. 2132 von der Seehaldenstrasse her zu erfolgen.
- 7.2. Die Osterschliessung soll vorwiegend den dort zu erschliessenden Bauten dienen.
- 7.3. Im Freien dürfen entlang der Seehaldenstrasse maximal 4 Parkplätze angeordnet werden.

Artikel 8 Weitere Bestimmungen

Für alle weiteren Baubeschränkungen und Vorschriften gilt die Bau- und Zonenordnung sowie das PBG.

Artikel 9

Die Aufhebung des Gestaltungsplanes kann jederzeit gemäss § 87 PBG erfolgen.

Kilchberg, 13.11.85 S/DB/ke

Kilchberg, den 15. NOV. 1985

Vom Regierungsrat am 13. Mai 1987
mit Beschluss Nr. 1545 genehmigt



Der Staatsschreiber:

[Handwritten signature]

Der Grundeigentümer:

[Handwritten signature]
M. Wegmann